

# Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugpreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Mit der Beilage

Am häuslichen Herd.

Wochenblatt für Annaburg  
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden  
Königliche und Gemeinde-Behörden.

Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Zeile 10 Pfg., für außerhalb des Kreises angelegene 15 Pfg. Anzeigen im amtlichen Teile 15 Pfg. Kleinanzeigen 25 Pfg. Größere Aufträge nach Vereinbarung.

Anzeigen-Aufnahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.

Fernsprech-Anschluß Nr. 24.

No. 23

Mittwoch, den 21. März 1917.

21. Jahrg.

## Amtlicher Teil.

### Bekanntmachung.

Am 21. und 22. d. Mts. findet in der Turnhalle des Turnvereins hier selbst, Leipziger Wall Nr. 15, eine Nachmusterung derjenigen Diensttauglichen des hiesigen Kreises statt, welche auf Grund der Bekanntmachung des Königlich Bezirkskommandos vom 2. und meiner Bekanntmachung vom 9. d. Mts. bei dem Königlich Bezirkskommando hier selbst zur Anmeldung gelangt sind. Letzteres wird die Gestellungspflichtigen hierzu besonders beordern, und haben sich die betr. Mannschaften zu der im Gestellungsbefehl angegebenen Zeit pünktlich im Musterungsorte einzufinden.

Das Musterungsgeschäft selbst beginnt täglich um 9 Uhr vormittags.

Wer durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist, hat hierüber ein ärztliches Zeugnis bis zum Musterungstermin einzureichen.

Etwasige Reklamationen sind bis zum Beginn des Geschäftes anzubringen. Ich bemerke jedoch, daß dieselben nur in den allerdringendsten Notfällen berücksichtigt werden können. Bei der Prüfung der Reklamationen, welche täglich am Schlusse des Geschäftes stattfinden, müssen die beteiligten Gemeindebehörden mit anwesend sein.

Torgau, den 16. März 1917.

Der Zivilvorstehende der Ersatzkommission.  
Königliche Landrat.  
Wiesand.

Veröffentlicht:

Annaburg, den 20. März 1917.

Der Gemeinde-Vorstand. J. B.: Grune.

## Anzeigepflicht von Erkrankungen und Todesfällen an Pocken.

Mit Rücksicht auf die in mehreren Bezirken vorgekommenen Pockenfälle bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß bestimmungsmäßig jede Erkrankung und jeder Todesfall an Pocken (Blattern) sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort der zuständigen Polizeibehörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen ist. Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Polizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsortes zur Anzeige zu bringen.

Zur Anzeige verpflichtet sind:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichengräber.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2—5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Floßführer oder deren Stellvertreter.

Verstöße gegen vorgegebene Bestimmungen ziehen Befragungen nach Maßgabe des § 45 Ziffer 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306) nach sich.  
Torgau, den 13. März 1917.

Der Königliche Landrat.  
Wiesand.

Veröffentlicht:

Annaburg, den 20. März 1917.

Der Gemeinde-Vorstand. J. B.: Grune.

### Anmeldung der ablieferungspflichtigen Gegenstände aus Aluminium.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Stellvertretenden Kommandierenden Generals des 4. Armeekorps vom 1. März Nr. 51 des Kreisblatts, machen wir hierdurch bekannt, daß die ablieferungspflichtigen Gegenstände in der Zeit vom 1. bis 25. März bei dem unterzeichneten Kreisaußschuß anzumelden sind.

Zu der Meldung sind die amtlichen Meldebüchlein zu verwenden, welche im hiesigen Geschäftszimmer ausgegeben werden.

Torgau, den 15. März 1917.

Der Kreisaußschuß. Wiesand.

Veröffentlicht:

Annaburg, den 20. März 1917.

Der Gemeinde-Vorstand. J. B.: Grune.

### Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 15. März 1917 über eine zweite Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Für die Erfüllung der der Reichsbekleidungsstelle obliegenden Aufgaben ist die Ermittlung der im Deutschen Reich gegenwärtig vorhandenen Vorräte an Web-, Wirk- und Strickwaren erforderlich.

Auf Grund des § 8 Absatz 6 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strick- und Schuhwaren vom 28. Dezember 1916 und des § 2 Absatz 1 der Bekanntmachung des Reichsanstalters über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 wird deshalb folgendes bestimmt:

§ 1. Am 26. März 1917 ist eine allgemeine Bestandsaufnahme der nachstehend in Gruppe I bis VIII bezeichneten Waren vorzunehmen, gleichviel ob sie bezugs-scheinpflichtig sind oder nicht.

Die bei der ersten Bestandsaufnahme der Reichsbekleidungsstelle bereits gemeldeten und am Beginn des 26. März 1917 noch auf Lager befindlichen Bestände sind wieder mitzumelden.

Gruppe I A: Stoffe zur Oberbekleidung.

1. Stoffe zur Oberbekleidung für Männer und Knaben mit einer Breite von 30—100 cm,
2. Stoffe zur Oberbekleidung für Männer und Knaben mit einer Breite über 100 cm,
3. dichte Gewebe zur Oberbekleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite von 30—100 cm,
4. dichte Gewebe zur Oberbekleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite über 100 cm,
5. undichte Gewebe zur Oberbekleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite von 30—100 cm,
6. undichte Gewebe zur Oberbekleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite über 100 cm.

Gruppe I B: Wäschestoffe, Futterstoffe usw.

1. Wäschestoffe und Futterstoffe mit einer Breite von 30 bis 100 cm,
2. Wäschestoffe und Futterstoffe mit einer Breite über 100 cm,

3. oben nicht genannte dichte Gewebe mit einer Mindestbreite von 30 cm; hierzu gehören insbesondere Gardinen, Dekorations-, Läufer-, Möbel-, Teppichstoffe und dergl.

Gruppe II A: Männeroberbekleidung (auch Berufsbekleidung.)

1. Röcke für Männer (auch Fracks, Jaden, Zoppen, Blusen und dergl.)
2. Westen für Männer,
3. Hosen für Männer,
4. Mäntel und Umhänge für Männer.

Gruppe II B: Burshen- und Knaben-Oberbekleidung (auch Berufsbekleidung.)

1. Ganze Burshen- und Anabenanzüge,
2. Röcke für Burshen und Knaben (auch Jaden, Zoppen, Kittel, Blusen und dergl.)
3. Westen für Burshen und Knaben,
4. Hosen für Burshen und Knaben,
5. Mäntel und Umhänge für Burshen und Knaben,
6. Kittel für Knaben unter 3 Jahren.

Gruppe III: Frauen- und Mädchen-Oberbekleidung (auch Berufsbekleidung.)

1. Frauenkleider (auch Jadenkleider),
2. Blusen für Frauen und Mädchen (auch Strickjaden),
3. Röcke für Frauen und Mädchen,
4. Mäntel und Umhänge für Frauen und Mädchen,
5. Mädchen- und Kinderkleider.

Gruppe IV A: Schlafrode, Schürzen, Tücher und Decken.

1. Schlafrode und Morgenjaden für Männer,
2. Morgenrode und Morgenjaden für Frauen,
3. Hauschürzen,
4. Tischschürzen,
5. Kopf-, Hals- und Umhängetücher,
6. Tischdecken,
7. oben nicht genannte Decken, deren Stückgewicht 800 g übersteigt, und zwar Reisebetten, Schlafdecken, Pferdebetten (auch Wolldecken) und Stranthenhausbetten.

Gruppe IV B: Unterröde, Korsetts und Mieder.

1. Unterröde für Frauen,
2. Unterröde für Mädchen,
3. Korsetts und Mieder für Frauen,
4. Korsetts und Mieder für Mädchen,
5. Unterröden für Frauen und Mädchen.

Gruppe V A: Unterröde für Männer und Knaben.

1. Hemden für Männer (auch Ober-, Sport- und Nachthemden),
2. Unterhemden für Männer (auch Unterjaden),
3. Unterhosen für Männer,
4. Hemden für Knaben (auch Ober-, Sport- und Nachthemden),
5. Unterhemden für Knaben (auch Unterjaden),
6. Unterhosen für Knaben,
7. Hemdhosen für Männer und Knaben.

Gruppe V B: Unterröde für Frauen, Mädchen und Kinder.

1. Hemden für Frauen (auch Nachthemden und Nachthosen),
2. Unterhemden für Frauen (auch Unterjaden),
3. Beinkleider für Frauen,
4. Hemden für Mädchen und Kinder (auch Nachthemden und Nachthosen),
5. Unterhemden für Mädchen und Kinder (auch Unterjaden),
6. Beinkleider für Mädchen und Kinder,
7. Hemdhosen für Frauen und Mädchen,
8. Badhemden.

Gruppe VI: Strümpfe und Socken.

1. Männerstrümpfe und Männersocken,
2. Frauenstrümpfe,
3. Kinderstrümpfe und Kindersocken.

Gruppe VII: Bett- und Hauswäschestoffe, Tischwäschestoffe und Wäschestoffe.

1. Bettwäschestoffe (Laken),
2. Kissenbezüge,
3. Tischwäschestoffe (Tischdecken vögl. Gruppe IV A 6),
4. Handtücher (auch Wäschetücher),

5. Wäschlicher (auch Scheuerlischer),
6. Tschentlicher,
7. Bindeln.

**Gruppe VIII: Handschuhe.**

1. Winter- und Herbsthandschuhe für Männer,
2. oben nicht genannte Handschuhe für Männer,
3. Frauenhandschuhe,
4. Kinderhandschuhe.

Die in Gruppe I bis VIII aufgeführten Web-, Wirt- und Strickwaren sind von der Bestandsaufnahme betroffen, gleichviel ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Kunstseide, Naturseide, Wollfasern, Papiergarnen oder sonstigen Pflanzentafeln, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein oder aus der Zusammenlegung verschiedener Stoffe hergestellt sind.

Auf den Webstühlen aufgenähte Ketten sind nicht zu melden. Soweit der Schußfaden am Beginn des 26. März 1917 bereits durchgeschlagen ist, muß das entlaufene Gewebe gemeldet werden, wenn es unter Gruppe IA oder IB fällt.

Abgepaßt gestickte Kleider und Blusen (halbfertige Kleider und Blusen) sind nach Metern als Stoff zu melden. Alle Stoffe, welche bereits bezugs Herstellung von Kleidungsstücken zugeschnitten sind, sind nicht in Gruppe IA oder IB, sondern in den entsprechenden Gruppen II bis VIII als fertige Kleidungsstücke anzumelden.

2. Von der Meldepflicht ausgenommen sind:
  1. diejenigen Waren und Vorräte, die durch behördliche Bekanntmachung beschlagnahmt sind,
  2. die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörde befinden, oder über die Versorgungs- oder Serfstellungsvträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen,
  3. die im Gebrauche befindlichen Gegenstände,
  4. Vorräte, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerbsmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist.

§ 3. Meldepflicht besteht für die mit Beginn des 26. März 1917 vorhandenen Vorräte der in § 1 verzeichneten Warengruppen.

§ 4. Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, alle wirtschaftlichen Betriebe, alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Die nach Beginn des 26. März 1917 eintreffenden, aber vor diesem Tage abgeladenen Vorräte sind von dem Empfänger sofort nach Eingang der Ware zu melden.

Vorräte, die mit Beginn des 26. März 1917 sich nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden haben, sind sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Speiditeur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Ist der Eigentümer ein Reichsausländer, so ist außer dem Namen und Wohnort desselben auch seine Staatsangehörigkeit anzugeben.

Speiditeure und Lagerhalter, welche wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie meldepflichtige Vorräte in Gewahrsam haben, sind verpflichtet, die zur Übernahme der Meldung erforderlichen Auskünfte bei den Vorgesetzten oder den Empfängern dieser Gegenstände oder bei ihren Auftraggebern einzubohlen. Wird diese Auskunft den Speiditeuren oder Lagerhaltern nicht erteilt, oder erhebt sie ihnen nicht glaubhaft, so sind sie verpflichtet, dies der Reichsbekleidungsstelle anzuzeigen.

§ 5. Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldebögenen erstattet werden. Für jede der in § 1 verzeichneten Warengruppen werden besondere Vordrucke ausgegeben.

Die Meldebögenen müssen spätestens am 7. April 1917 bei den Amtsstellen eingereicht sein, die von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden mit der Entfaltung beauftragt sind.

Mitteilungen irgendwelcher Art dürfen auf den Meldebögenen nicht vermerkt werden.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Muster der angemeldeten Waren einzufordern.

§ 6. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden werden über die Ausführung der Bestandsaufnahme weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 7. Wer den Vorschriften der §§ 1, 3, 4 und 5 oder den nach § 6 dieser Bekanntmachung erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20 Nr. 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

**Reichsbekleidungsstelle.**

Gehheimer Rat Dr. Beutler  
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

**Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung**

der Reichsbekleidungsstelle vom 15. März 1917 über eine Bestandsaufnahme von Web-, Wirt- und Strickwaren.  
Auf Grund des § 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 23. Dezember 1916 werden für

die von der Reichsbekleidungsstelle unter dem 15. März 1917 angeordnete Bestandsaufnahme von Web-, Wirt- und Strickwaren folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

**§ 1.**

Mit der Ausgabe und Entfaltung der Meldearten werden die Landräte (Orerantmänner), in Stadtkreisen die Gemeindevorstände beauftragt.

**§ 2.**

Jeder Meldepflichtige hat seinen Bedarf an Meldearten bei der gemäß § 1 zuständigen Behörde rechtzeitig zu erheben und nach Ausfüllung spätestens am 7. April 1917 an derselben Stelle wieder abzuliefern.

**§ 3.**

Wer den Vorschriften in § 2 dieser Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 23. Dezember 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 1. März 1917.

**Der Minister für Handel und Gewerbe.**  
Im Auftrage: Lufsenstj.

**An alle Landbewohner der Provinz Sachsen.**

Durch die steigenden Ernährungsschwierigkeiten des dritten Kriegesjahres hat sich in den Großstädten eine Notlage gebildet, unter der besonders die Kinder schwer leiden. Mag die tapere Ernährung auch für einen Erwachsenen ausreichen, um seinen Körper kräftig zu erhalten, einem Kinde genügt keine Genüge damit, denn es will seinen Körper erst aufbauen. Hier gilt es daher, unübersehbare Werte zu retten, die für Gegenwart und Zukunft unseres Volkes von höchster Bedeutung sind. Dies kann gelingen, daß sein hilfreiches Eingreifen eine vaterländische, soziale und christliche Pflicht ist. Darum ergeht an alle Landbewohner die dringende Bitte:

Nehmt für die Sommermonate Großstadtkinder bei Euch auf! Laßt ihnen neben der in der Großstadt viel entbehrt guten Luft die Pflege und kräftigere Ernährung zuteil werden, die das Land trotz aller auch dort nötigen Einschränkungen doch noch zu bieten vermag.

Bereits im vergangenen Jahr waren bei den Landbewohnern in der Provinz Sachsen dank ihrer patriotischen Opferwilligkeit etwa 1000 Kinder aus Magdeburg und Halle untergebracht; einige altarmliche Kreise verpflegten auch Berliner Kinder. In diesem Jahre sind die Bitten und Notrufe in weit größerem Umfang ergangen, nicht nur die Kinder in den Städten der Provinz blieben vertrauensvoll auf das Land, auch aus anderen Provinzen erlösende dringende Rufe um Unterstützung bei diesem Liebeswerk. Diesem Wunsche anderer Provinzen soll inwieweit stattgegeben werden, als es sich nach Verອງung der Großstädte unserer Provinz noch ermöglichen läßt. So hoffen wir zuverlässig, daß durch die Werberbeit besonders die Herren Geistlichen und Lehrer sowie geeigneter Vereine wie der Vaterländischen Frauenvereine, der Evangelischen Frauenhilfen u. a., das Verständnis für die Not der Großstadtkinder den Landbewohnern erschlossen wird, und daß sie aus Liebe zu unserem Volke und seinen Kindern ihre Türen weit aufstun. Unsere tapferen Streiter drängen, die ihr Leben einsetzen, und unsere Schwärmerarbeiter dabein dürfen nicht in Sorge um das Gedeihen ihrer Kinder sein. Darum muß die Stimme jener Mutter vom Lande wieder nachhallen: „Wo wir zu essen haben, wird auch ein Kindes noch la!“

Für die Verteilung der Anmeldungen auf die Städte, die Kinder auf dem Lande unterzubringen wünschen, erziehen es zweckmäßig, als Zentralstelle für die Provinz einen Ausschuß zu ertichten, an dessen Spitze der Oberpräsident der Provinz Sachsen getreten ist. Die Zentralstelle wird jedoch bei der Verteilung weitgehende Rücksicht auf bereits bestehende Beziehungen und etwa bereits getroffene Vereinbarungen nehmen, auch wird sie Sorge tragen, daß trante oder mit läßlichen Angewohnheiten behaftete Kinder von der Ueberweisung ausgeschlossen werden. Die Bereitwilligkeit zur Aufnahme bitten wir den Ortsbehörden oder dem zuständigen Herrn Landrat mitzuteilen, die dann alles weiter veranlassen.

**Alle tut Not!**

Darum sei allen Mittheilern die größte Bekehrung bei der Unterstützung dieses bedeutsamen Liebeswerkes ans Herz gelegt, für die ihnen der Dank nicht nur der bedürftigen Kinder und ihrer Eltern, sondern auch des Vaterlandes gewiß ist.

Magdeburg, im März 1917.

Dr. von Segel, Oberpräsident.

Kammerherr von Bülow-Dieskau, Vorsitzender des Provinzial-Ausschusses, von Doemming, Präsident des Königl. Konfistoriums, Feldtamm, Prälat in Erfurt, D. Jacobi, Generalinspektorintendant, Osburg, Ehrenoberherr in Heiligenstadt, Graf von der Schulenburg-Wismun, Präsident der Landwirtschafsstammer.

Dr. Freiherr von Wilmowski, Landeshaupmann.

Vorsiehenden Aufruf bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntnis und erlaube die Ortsbehörden des Kreises, für die weiteste Verbreitung des Aufrufes Sorge zu tragen.

Anträge auf Aufnahme von Kindern nehmen die Ortsbehörden entgegen, welche eine namentliche Liste nach dem

gegebenen Muster zu führen und wie bestimmt bis zum 20. d. Mts. einzureichen haben.

Orgau, den 8. März 1917.

Der Königliche Landrat. Wiesand.

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß Meldungen im Gemeinbedarf entgegen genommen werden.

Annaburg, den 19. März 1917.

Der Gemeinde-Vorstand. J. W. Grune.

**Bekanntmachung.**

Die Ausgabe der Fleischarten und der am vorigen Sonnabend nicht verausgabten Zulafarten findet am Mittwoch, den 21. März 1917 im Brofartenzimmer statt. Strafenfolge wie bei der Brofartenausgabe.

Annaburg, den 19. März 1917.

Der Gemeinde-Vorstand. J. W. Grune.

**Die 6. Kriegsanleihe.**

**Offenfvgeit.**

Unsere Kriegsanleihen stehen seit dem rechten Licht, wenn wir sie in Vergleich setzen mit unseren Kraftquellen und den Lasten der Feinde. Unsere Gelbwirtschaft hat den Stürmen des Kriegs getrotzt, sie wird auch den künftigen Anforderungen standhalten.

Zwar steht dahin, ob Begeisterung und Opferfreude der ersten Kriegszeit, das trugliche Zusammenstehen aus der Stunde der Gefahr hinüberzureiten seien in die Zeit des Friedens. Aber was zweifellos als Gewinn aus schwerer Seimungung uns bewahrt bleiben wird, das ist der geläuterte Ernst der Lebensaufassung, die Arbeitsamkeit und Betriedamkeit, die gepörnte deutsche Erfindungsgabe und Organisationsgunst, das deutsche Volkswesen mit seinen reichen Einkommensquellen, von denen freilich manche neu erschlossen und neu geformt werden müssen.

Eine ausreichende Kriegserfähigdung wird uns die Neuordnung der wirtschaftlichen Dinge erleichtern. Mit ihr werden wir reicher, ohne sie ärmer, aber nicht wirtschaftsunfähig sein. Die Ausfichten für eine solche Entschädigung steigen naturlicherweise in dem Maße, als wir unsere Ueberlegenheit, unseren Sieg vollständig machen, indem wir zu den militärischen Erfolgen den geldwirtschaftlichen Sieg fügen. Können wir das? Die neue englische Anleihe war als Kraftprobe gedacht; sie schlägt, weil sie nichts verkleinert werden soll, jedenfalls nicht so ab, daß sich die Hoffnungen jenseits des Kanals auch nur halbwegs erfüllen hätten. Das neue Geld deckt knapp den Bedarf von 5 bis 6 Monaten, die ersichtliche Umanwandlung der schwelenden kurzfristigen Schulden in eine langfristige Anleihe aber ist so gut wie völlig mißlungen. Und das, obwohl der englische Markt eine Schoneise von mehr als 1 1/2 Jahren geschlossen hatte! Dabei ist England, dessen Schwierigkeiten sich häufen, (U-Bootkrieg, Ernährungsnot, Beeinträchtigung und Ausfuhr), eine Hauptstütze der Entente, oder sollte sie doch sein. Daß die Stütze brüchig wird, ist um so bedauerlicher, als das Zusammenfallen langfristiger Kapitalien in eigenen Lande der Bundesgenossen nachgerade auf bedrohliche Schwierigkeiten stößt. Zudem wachsen die Verschuldungen aus Ausland (Amerita läßt von Anfang an eine zäthlich wohlwollende Neutralität, während es für uns nur Neutralität, „Ersch“ hatte), und die Kriegsausgaben von gelblicher Art sind ungefähr doppelt so hoch wie die unfrigen.

Demgemäß ergibt sich beim Abmessen der beiderseitigen Widerstandsraft ein zweifaches Mißverhältnis zugunsten der Feinde. Also wird der Sieg auf dem Gebiete der Finanzen unfer sein, wenn die Einsicht in die eigene Kraft und die Erkenntnis der feindlichen Lage bei uns dabeim jenen hochgemuten Offenheitsgeist wecken, den Hindenburg kündet: „Das deutsche Volk wird seine Feinde nicht nur mit den Waffen, sondern auch mit dem Gelde schlagen.“ Und einmal muß da drüben die Erkenntnis aufbämmern, daß ein Weiterkämpfen nur die Opfer — und den deutschen Vorprung steigert.

**Wer Kriegsanleihe zeichnet, fördert den Frieden.**

**Der Weltkrieg.**

Die Berichte der Deutschen Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 19. März.

**Westlicher Kriegsschauplatz.**

In den letzten Tagen wurde ein Landstrich zwischen der Gegend von Arras und der Aisne von uns planmäßig geräumt. Die lange vorbereiteten strategischen Bewegungen wurden ohne Störung durch den uns ärgend folgenden Feind durchgeführt. Sicherungen verschleierten durch unsichriges und teilweise Berhalten das Berlassen der Stellungen und den Abmarsch der Truppen.

In dem ausgegebenen Gebiet sind die dem Feinde nötigen Bestandsanlagen zerstört worden; ein Teil der Bevölkerung wurde, mit einem Vorrat an Lebensmitteln für 5 Tage ausgestattet, zurückgelassen. Weiter war nahe der Küste, an der Artois-front und auf beiden Massuren die Gefechts-tätigkeit lebhaft. Nachmittags stürmten Kompagnien ob bewährter Regimenter im Südbittel des Waldes von Malancourt und auf dem siltigen Hang der Höhe 304 mehrere französische Grabenlinien in 500 und 800 Meter Breite und führten 8 Esfigiere, 485 Mann, sowie mehrere Maschinengewehre und Minenwerfer zurück. Nächstliche Gegenangriffe der Franzosen sind abgewiesen worden. Auch am Sübhang der Höhe „Toter Mann“ brachten ein Vorstoß von Sturmtruppen mehrere Gefangene ein. Auf dem Düiser der Maas scheiterte wie am Vortage frühmör-

gens der Angriff mehrerer französischer Kompagnien nördlich der Chambrettes-Str.

### **Zestlicher Kriegsschaukel.**

Seine wesentlichen Ereignisse.

#### **Wazebouische Front.**

Die Kämpfe zwischen Lörbia- und Wrepa-See und im Becken von Monastir wurden gestern fortgesetzt. In der See-Enge und nordwestlich von Monastir sind die Franzosen zurückgeschlagen worden; nördlich der Stadt haben sie bei rücksichtslosem Einsatz ihrer Truppen geringe Geländegewinne erreicht. Deutlich des Donau-Sees ist der Bahnhof Boroz nach Vertreibung der Engländer wieder von uns besetzt worden.

#### **Erster Generalquartiermeister Ludendorff.**

#### **Vom Westen.**

Zwischen Arras und Dife haben unsere Truppen weiter planmäßig einen Geländestreifen, und damit weitere Ostschichten, wie Bapaume, Peronne, Noye und Nagon aufgegeben. Bei Besetzung unserer früheren Stellungen durch den Feind erlitt dieser durch unsere Sicherungen erhebliche Verluste.

In Luftkämpfen verloren die Gegner bei klarem Wetter 21 Flugzeuge, während wir deren 3 einbüßten. Lt. Febr. v. Micholowen schoß seinen 27. und 28. Lt. Waldamus seinen 14. und 15. Gegner ab.

### **Erfolgreiche Vorstöße deutscher See- und Flugkraftkräfte nach England.**

Berlin, 18. März. Eines unserer Marineflugzeuge besetzte am 17. März nachmittags den Hafen und die Gasanstalt von Dover mit Bomben.

In der Nacht vom 17. zum 18. März brachen Teile unserer Seeheerkräfte erneut in die Straße von Dover-Calais und die Themsemündung ein. Von der südlichen Angriffsgruppe wurde ein feindlicher Zerstörer der Kanalarbewachung im Nachtkampf versenkt, ein zweiter Zerstörer schwer beschädigt. Die nördliche Angriffsgruppe vernichtete bei North-Foreland einen Torpedodampfer von etwa 1500 Tonnen durch Torpedoschuß und zwei Borspostenschiffe durch Artilleriefeuer. Hierauf beschloß sie den besetzten Hafen Margate wirkungsvoll auf nahe Entfernung. Feindliche Landbatterien erwiderten ohne Erfolg. Unsere Seeheerkräfte sind vollständig und ohne Beschädigung oder Menschenverluste zurückgekehrt.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Berlin, 18. März. In der Nacht vom 16. zum 17. März hat ein Marineluftschiffeschwarm trotz heftiger Gegenwehr durch feindliche Artillerie- und Abwehrgeschüsse London in halbbrünnigem Brand und die südöstlichen Grafschaften Englands erfolgreich mit Bomben belegt. Die Luftschiffe sind wohlbehalten zurückgekehrt bis auf L. 39, das nach französischer Meldung bei Compiègne (nordöstlich von Paris) in einer Höhe von 3500 m durch das Feuer französischer Abwehrgeschüsse zum Absturz gebracht ist.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

### **Der Wirrwarr in Rußland.**

Der russische Zar Nikolaus II. hat die Kaiserkrone niedergelegt. Welch eine Tragödie in der Geschichte dieses Weltkrieges! Derselbe Mann, der einst der ganzen Welt den Frieden bringen wollte und der dann den Weltbrand entzündete, mußte nun die Krone entlassen! Noch wissen wir nichts Bestimmtes, weil alle Nachrichten aus Rußland Neutermeldungen entstammen, also auf englische Quelle zurückzuführen sind, das Eine aber dürfen wir als Tatsache hinnehmen: daß der Zar von Rußland tatsächlich das Szepter aus der Hand gelegt hat und daß die russische Revolution — englische Macht ist, weil England fürchte, Nikolaus II. könnte den Versuch wagen, die englischen Fesseln abzustreifen und den Einflüssen, die den Frieden ersehnen, Raum zu gewähren.

Der Zar hat abgedankt und England jubelt, die englischen Zeitungen feiern „den Sieg der Entente“. Für uns ist dieser hochdramatische geschichtliche Moment weder ein Zeichen der Niederlage, noch ein solches für einen neuen Frieden. Unsere See- und unsere Feldherren stehen gerüstet und warten gleichmütig ab, was die Zukunft bringt, warten ab, ob die russische Revolution, die zwar englischen Ursprungs ist, nicht für unsere Feinde eine ganz ungeahnte Ueberraschung bringt.

Nach der Neutermeldung über die Thron-Entsagung des Zaren teilte Bonar Law im englischen Unterhause mit, daß der Zar die Krone niedergelegt habe und sein Bruder, der 1878 geborene Großfürst Michael Alexandrowitsch zum Regenten ernannt worden sei (von wem?). Bonar Law fuhr fort: Es ist eine Erleichterung, daß die Bewegung in Rußland nicht den Frieden erkräftigt, sondern daß sie den Krieg mit jener Entschlossenheit und Kraft fortführen will, den das Volk erwartet.

Das russische Rätsel ist noch immer nicht vollkommen gelöst. Das liegt zum Teil daran, daß die Petersburger Nachrichten fast ausschließlich unter englischer Beeinflussung stehen. Solange der Krieg dauert, war von der Möglichkeit eines Revolutionsausbruches in Rußland die Rede; aber gerade gute Kenner der russischen Verhältnisse glauben jetzt nicht mehr an eine so tiefgreifende Umrüstung, wie sie sich soeben mit geradezu programmatischer Entschlossenheit abgepielt hat. Der Zar war in eine Zwangslage geraten, aus der es nur wenige Auswege gab. Er hätte sich an die Spitze der Armee stellen und den Krieg mit voller Energie fortsetzen können, die zweite Möglichkeit wäre der Versuch einer Unterdrückung der Revolution mit Waffengewalt, der Zurückeroberung Petersburgs mit Hilfe der treugebliebenen Truppen gewesen. Der Zar hat auf diese beiden Mittel und Wege verzichtet und sich bequemer, allerdings unter der Preisgabe seines laienförmigen Ansehens, aus der Affäre gezogen, indem er einfach eine Abdankungsurkunde unterzeichnete. Inwieweit die Unterzeichnung eines dergleichen Schriftstückes von ihm erzwungen wurde, inwieweit persönliche Rücksichtnahme auf die in Petersburg zurückgebliebenen Familienangehörigen und auf deren Sicherheit mitspielt, das alles werden erst spätere Feststellungen ans Licht bringen.



### **Der Landwirt**

zeichnet Kriegsanziehe, weil Besitz und Arbeit in einem fleghaften Deutschland gesegnet sein werden;

### **der Arbeiter,**

weil seine auskömmlichen Lebensbedingungen mit dem Wohlergehen des Vaterlandes aufs engste verknüpft sind;

### **der Industrielle,**

der den Säug der Heimat und zufriedene Arbeiter braucht;

### **der Kaufmann,**

der seine Einkommensquellen von einem starken Vaterland beschützt haben muß;

### **das Alter,**

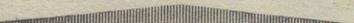
das die Früchte seiner Arbeit nicht der Zerstörung durch rücksichtslose Feinde preisgeben will;

### **die Jugend**

in dem ungesümmten Streben nach allem, was groß und edel ist;

### **Alle**

zeichnen die 6. Kriegsanziehe, weil sie Herz und Verstand zugleich haben.



### **Der Zar legt die Krone nieder.**

Petersburg, 16. März. Die Petersburger Telegraphen-Agentur veröffentlicht ein kaiserliches Manifest, worin der Zar erklärt, um dem Volke die einge Vereingung und Organisation aller Kräfte für einen raschen Sieg zu erleichtern, in Uebereinstimmung mit der Duma, die Krone niederzulegen und, um sich von dem geliebten Sohne nicht zu trennen, die Nachfolge dem Großfürsten Michael Alexandrowitsch zu übertragen.

### **Auch Michael Alexandrowitsch verzichtet?**

Newyork, 16. März. „Associated Press“ erfährt aus Petersburg: Großfürst Michael hat am Freitag nachmittag um 2 1/2 Uhr ebenfalls auf den Thron verzichtet.

### **Die Grim, der künftige Aufenthalt des Zaren?**

Stadholm, 17. März. „Dagens Nyheter“ wird aus Saporanga gedruckt: Nach am Freitag abend hier eingegangenen Petersburger Nachrichten hat die Revolutionsregierung beschlossen, dem Zaren einen Aufenthaltsort in der Grim anzuweisen, wo er bis auf weiteres zur Wiederherstellung seiner Gesundheit verbleiben soll.

### **Friedens-Rundgebungen und Plünderungen in Petersburg.**

Von der russischen Grenze, 17. März. In Petersburg fand eine große Friedens-Rundgebung ausländischer Arbeiter statt. Ausschreitungen und Plünderungen nahmen ihren Fortgang. Bis her wurden insgesamt 26 Paläste ausgeplündert. Daran nahmen Kosaken und Garbetruppen teil.

### **Flucht aus Petersburg.**

Rotterdam, 17. März. Wie aus Petersburg gemeldet wird, haben in den letzten Tagen die wohlhabenden Kreise Petersburgs die Stadt fluchtartig verlassen. Auch nahezu die ganze Aristokratie verließ ihre Petersburger Paläste und zog sich auf ihre Landgüter zurück, ebenso die reichen Kaufleute, die mit Geld und Gut nach ruhigen Provinzen geflohen sind.

Budapest, 16. März. Der „Pester Lloyd“ berichtet aus Wien über die Vorgeschichte der Revolution: England und Frankreich misstrauten der Politik des Zaren schon seit geraumer Zeit. Man hatte ihn und noch mehr die Zarim im Verdacht, heimlich zu Deutschland hinzuneigen und einen vorzeitigen Friedensschluß zu betreiben. Trotzdem hat man es sich noch überlegt, zu einem russischen Frieden zwischen der Duma und dem Zaren Stellung zu nehmen, wenn man sich des Endzieles nur halb so sicher gefühlt hätte, wie man öffentlich glauben machen will. Aber in London und Paris wuchs die Angst, den russischen Bundesgenossen zu verlieren. Die Entente-Konferenz in Paris war weniger der militärischen, wie der politischen Einheit der Front im Wiederband gewidmet. Noch ganz zuletzt vermochten es die Vertreter der Westmächte, den Zaren zur Erfüllung der Wünsche der Duma und zur Ernennung eines von den Volksvertretern verlangten Ministeriums zu bewegen. Man kann ohne Uebertreibung sagen, daß die russische Politik ein Verzweiflungsakt Englands ist.

### **Lokales und Provinzielles.**

—\* Annaburg. (Auszeichnung.) Dem Freireit Alfred Müller von hier bei einem Bayr.-Artillerie-Regt. wurde für tapferes Verhalten das Königl. Bayr. Militär-Verdienst-Kreuz 3. Klasse mit Schwertern verliehen.

Am 15. März ist eine Bekanntmachung in Kraft getreten durch die alle Treibriemen beschlagnahmt werden, die unter Verwendung von Leder, Gummi, Gummiregenat, Balata, Guttapercha, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Wolle, Kunstwolle, Kameelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir und sonstigen Fasern, Hanf, Flach, Jute und anderen Pflanzenfasern hergestellt sind. Als Treibriemen werden auch Rollschleppriemen, Transportbänder, Gleitvorrichtungen und Korbbeschlägere angesehen. Nicht betroffen werden lediglich Antriebsriemen, die nicht mehr als 10 mm Längere der vorgenannten Stoffe enthalten, so wie die Treibriemen, deren Gesamtmenge bei ein und demselben Befestiger nicht mehr als 5 Kilogramm beträgt.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die weitere Verwendung der Treibriemen, die sich bei Inkrafttreten der Bekanntmachung in Gebrauch befinden, zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck im bisherigen Betriebe erlaubt.

Die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Treibriemen ist jedoch, soweit sie sich bei Inkrafttreten der Bekanntmachung im Besitz eines Händlers oder Verbrauchers befinden, nur an die Kriegeslebens-Mittelgesellschaft in Berlin, im übrigen nur dann zulässig, wenn der Erwerber von der Niemen-Freigabe-Stelle in Berlin, Nr. 35, Potsdamerstr. 122ab, einen auf ihn ausgefertigten Bezugsschein erhalten hat. Die Veräußerung der Treibriemen, die sich im Besitze eines Herstellers befinden, darf nur nach den näheren Bestimmungen der Niemen-Freigabe-Stelle erfolgen. Auch die Abfälle der beschlagnahmten Treibriemen fallen unter die Beschlagnahme. Sie dürfen zur Wiederherstellung und Ausbesserung von Treibriemen in eigenen Betrieben verwendet werden. Ihre Veräußerung ist jedoch nur an bestimmte in der Bekanntmachung bezeichnete Stellen zulässig.

Gleichzeitig mit der Beschlagnahme ist eine Bekanntheitsmachung aller Treibriemen angeordnet worden. Die Bekanntheitsmachung über den am 15. März 1917 vorhandenen Bestand sind bis zum 15. April und, soweit Betriebe mehr als 300 Treibriemen in Benutzung haben, bis zum 30. April an die Niemen-Freigabe-Stelle auf den amtlichen Bekanntheitskarten zu richten. Ebenso muß jeder Meldepflichtige ein Lagerbuch über seine Vorratsumengen an Treibriemen führen.

Der Wortlaut der Bekanntmachung, deren einzelne Bestimmungen für alle in Betracht kommende Kreise von Wichtigkeit sind, ist in den amtlichen Zeitungen und in übersichtlicher Weise veröffentlicht und kann bei den Landratsämtern, Kreisverwaltungen und den Polizeibehörden eingesehen werden.

Die Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt beteiligt sich an der 6. Kriegsanziehe wiederum mit zehn Millionen Mark.

Die Geldabfindung zur Selbstbefriedigung für einzelne Mannschaften ist mit Wirkung vom 1. Februar 1917 ab von 150 Mark auf 2 Mark für die volle Tageslohn (einschließlich Brot) erhöht worden.

Feldpostadressen. Nach den neuen Bestimmungen ist bei allen Truppenteilen, die einem Regimentsverband angehören, also bei Infanterie, Kavallerie, Artillerie und Pionier-Regimenten, sowie bei den höheren Stäben von Armeekorps (Generalkommandos) sowie von Divisionen und Brigaden nur die Adresse des Empfängers mit seinem Truppenteil (der Formation) anzugeben, da

gegen ist bei allen übrigen Truppenteilen wie selbständigen Jägerbataillonen, selbständigen Fuhrartillerie-Batterien, Kolonnen, Stäben der Truppeninspektionen, Armeen, Armeekorps und u. a. m. außerdem noch der Fußg.: „Deutsche Feldpost Nr. ...“ hinzuzufügen. In beiden Fällen darf die Feldpostadresse also nur die Bezeichnung des Truppenteils bis zum Regiment aufwärts, d. h. den Dienstgrad, Name, Kompanie (Gesabtron, Batterie), Bataillon (Abteilung), Regiment oder die amtliche Bezeichnung der Formation enthalten. Die Angabe eines höheren Stabes ist nur bei den Angehörigen der höheren Stäbe selbst oder da, wo sie noch zur Benennung der Formation unbedingt gebraucht wird, zugelassen. Die Bekannngabe der Feldpost-Nr. nach der Heimat erfolgt durch die Truppenangehörigen.

**Jessen, 17. März.** Der heute hier abgehaltene Schweinemarkt zeigte einen starken Auftrieb. Für ein Paar Ferkel wurden 30–70 Mk. und für Läufer-schweine das Stück 50–80 Mk. je nach Qualität gelöst. Des schlechten Wettes wegen war ein schlapper Geschäftsgang festzustellen.

**Sajdan, 15. März.** Der hiesige Bürgerverein beschäftigte in der Frage der Fleischverlosung energische Schritte einzuleiten, da die jetzige Verteilung von Torgau aus, nicht als zufriedenstellend angesehen werden könne. Es soll versucht werden mit

den anderen kleineren Städten und Gemeinden in Fühlung zu treten und gemeinsame Schritte zu unternehmen.

**Gilesburg, 17. März.** Von der Starkstromleitung getötet. Der russisch-polnische Arbeiter Karl Schüss, der in der Deutschen Zelluloidfabrik beschäftigt war, kam der Starkstromleitung zu nahe und stürzte schwer verbrannt ab. Der Tod war sofort eingetreten.

**Magdeburg, 16. März.** Seltener stürzte beim Möbeltragen im Hause Warte Nr. 3 ein Bruder des Möbeltransporteurs Rusche von der Treppe hinab und brach das Genick. Der Tod trat auf der Stelle ein.

**Deltisch, 17. März.** Ein pflicht- und ehrvergeßenes Frauenzimmer. Vor einiger Zeit sind hier in der „Krone“ untergebrachte Kriegsgefangene des Nachts entwichen. Ein Russe, der Zivilkleidung trug, ist in Gesellschaft der aus Deltisch stammenden Kriegerfrau Fanni verw. Krause in Oberberg (Ostereichisch-Schlesien) von der Grenzwaache festgenommen worden. Wie nun festgestellt worden ist, hat die pflichtvergeßene Frau dem Russe, mit dem sie allen Anschein nach ein Liebesverhältnis unterhalten hatte, dadurch zur Flucht verholfen, daß sie dem Gefangenen die von ihrem im Mai 1916 gefallenen Mann stammende Zivilkleidung zu steckte.

Die ehvergeßene Frau, die sich nunmehr in gerichtlicher Untersuchungshaft befindet, steht demnächst ihrer Bestrafung entgegen.

**Vom Schicksal, 16. März.** Ein schrecklicher Unglücksfall ereignete sich in Nüderode (St. Worbis). Im Hause des Landwirts F. Hier stürzte nachts eine Zimmerdecke ein. Ein 10-jähriges Mädchen, das in dem betten Zimmer schlief, wurde erschlagen, ein älteres Mädchen wurde ebenfalls so schwer verundet, daß es nicht mit dem Leben davonkommen dürfte.

## Die Gemeindeparkasse Annaburg

verzinst **Spareinlagen** mit

# 3 1/2 0/0.

Tägliche Verzinsung.

Geschäftszimmer im Gemeindeamt.

**Markt-Kalender.**  
 Am 21. März: Viehm. in Schönwolbe.  
 „ 23. „ Schweinemarkt in Dommigsh.  
 „ 24. „ Vieh, Pferde- u. Schweinem. in Falkenberg.

Durch Bekanntmachung Nr. L. 1/3. 17 K.R.A. vom heutigen Tage habe ich Höchstpreise für Eichentinde, Fichtenrinde und zur Verbleibung geeigneten Kiefernholz festgesetzt.

Die Bekanntmachung ist in den amtlichen Zeitungen und in örtlicher Weise veröffentlicht worden.

Magdeburg, den 20. März 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Führ. v. Lyncker, General der Infanterie  
 à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Des Jahresabschlusses wegen sind sämtliche noch ausstehenden Rechnungen, gehörig belegt, bis spätestens zum 1. April 1917 einzureichen.

**Militär-Knaben-Erziehungsanstalt.**

Die Abfuhr von 42 rm Kuppelholz aus dem Jagd 126 b Schußbezirk Menfello sowie 22,49 rm Gruben- bzw. Kuppelholz aus dem Jagd 139 b Schußbezirk Tiergarten nach dem Holzplatz der Militär-Knaben-Erziehungsanstalt wird im Wege des öffentlichen Abgebots am Donnerstag den 22. März d. J. 11 Uhr Vormittags im Geschäftszimmer der Anstalt vergeben.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

**Militär-Knaben-Erziehungsanstalt.**

**Möbl. Zimmer**  
 an ordentliches Mädchen oder allein-sichende Frau zu vermieten.  
 Gasthof Neue Welt.

**Eine Wohnung,**  
 Stube, Kammer und Küche, ist zum 1. Juli zu vermieten.  
 Mittelfstraße 19.

**Logis gesucht.**  
 Für den 24. und 25. März suche eine größere Anzahl von Logis. Meldungen werden bis Freitag den 23. März erbeten.  
 Karl Müller,  
 „Goldener Auer“.

**Schulentlassene Knaben u. Mädchen**  
 für unsere Dreherei sowie Schablonen-Malerei gesucht.  
 Annaburger Steingutfabrik A.-G.

**Mädchen und Frauen**  
 ist Gelegenheit geboten, in unserer Fabrik die **Blumen-Handmalerei** zu erlernen und sich dadurch bei angenehmer, sauberer Beschäftigung eine sehr gute Verdienstmöglichkeit zu schaffen.  
 Annaburger Steingutfabrik A.-G.

**Muschelfleisch**  
 in Gelee,  
**Holländ. Rote Rübchen,**  
 à Pfund 65 Pf.,  
 empfiehlt **J. G. Fritzsche.**

**Eierkartons**  
 sind wieder vorrätig.  
 Herm. Steinbeiß.

**Brotaufstrich**  
 empfiehlt **J. G. Fritzsche.**

**Militär-Reklamationen**  
 in allen Ausführungen sind wieder vorrätig in der Buchdruckerei.

**Veilchen-Hautwäsche**  
 ist der beste Ersatz für Seifen-Seife, à Beutel 30 Pf., zu haben bei **J. G. Fritzsche.**

**Apotheker Dotters' Krampfmittel** heilt Krampf und Steifigkeit der Schenkel in wenigen Tagen.  
 Viele Dankschreiben. Langjähriger Erfolg. Nur Flaschen mit dem Aufdruck Dotters sind echt, alle andere werelose Nachahmungen. Göt zu haben in der  
 Apotheke Annaburg.

**Schmidt's Zahnpraxis**  
**Jessen, Telephone Nr. 91**  
 Sprechst. 9–12, 2–4, Sonnt. 9–12 Uhr  
 Mittwochs geschlossen.  
 Künstlich Zahnersatz, Zahnziehen mit Betäubung, Plombieren herkömmlicher Zähne, Behandlung für Landkranken-kassen Torgau.

**Annaburger Landwehr-Verein**  
 (eingetragener Verein).  
 Sonntag, den 25. März, nachmittags 4 Uhr:  
**Monatsversammlung**  
 bei Herrn Kamerad Dämmchen.  
 Tagesordnung:  
 1. Eröffnung.  
 2. Berlesen der Niederschrift über die letzte Versammlung.  
 3. Einziehen der Monatsbeiträge.  
 4. Mitteilungen aus dem Felde.  
 5. Vereinsangelegenheiten.  
 Der Vorstand.

## Gesangbücher

in einfachen und besseren Einbänden.  
 Ferner empfehle als passende

## Konfirmationsgeschenke

erbauende und belehrende Jugendschriften  
 in reichhaltigster Auswahl.

Herm. Steinbeiß, Buchhandlung.

**Feldpost-Kartons**  
 für 6 und 10 Pfund Pakete, sowie Feldpostkästchen in allen Größen hält stets vorrätig  
 Hermann Steinbeiß, Papierhandlung.

**Konfirmationsbilder und Geschenke.**

**Konfirmations-Glückwunschkarten.**  
 Christl. Vergißmeinnicht. — Geschenk-Literatur.  
 Hermann Steinbeiß, Buchhandlung.

Zur Anfertigung von

## Grabbibeln, Grabplatten,

letzte von 3 Mark an, auch für Gefallene passend, empfiehlt sich bei sauberster, garantiert wetterfester Ausführung

Annaburg. **Richard Hilpert,**  
 Porzellan-Malerei.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme beim Hinscheiden und Begräbnis meines lieben Mannes, unseres guten Vaters, **Hermann Burschwitz,** drängt es uns, allen unseren herzlichsten Dank auszusprechen. Besonders Dank für die zahlreichen Kranzsendungen und das ehrende Grabgeleit.

**Witwe Wilhelmine Burschwitz**  
 nebst Kinder und Anverwandte.

Annaburg, den 19. März 1917.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann Steinbeiß in Annaburg.

# Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugpreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Anbahnbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Mit der Beilage

Am häuslichen Herd.

Wochenblatt für Annaburg  
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden  
Königliche und Gemeinde-Behörden.

Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Zeile 10 Bfg., für außerhalb des Kreises angelegene 15 Bfg. Anzeigen im amtlichen Teile 15 Bfg. Reklamazeile 25 Bfg. Größere Aufträge nach Vereinbarung.

Anzeigen-Annahme bis Dienstag und Freitags vormittag 10 Uhr.

Fernsprech-Anschluß Nr. 24.

No. 23

Mittwoch, den 21. März 1917.

21. Jahrg.

## Amtlicher Teil.

### Bekanntmachung.

Am 21. und 22. d. Mts. findet in der Turnhalle des Turnvereins hierelbst, Leipziger Wall Nr. 15, eine Nachmusterung derjenigen Dienstuntauglichen des hiesigen Kreises statt, welche auf Grund der Bekanntmachung des Königlich Bezirkskommandos vom 2. und meiner Bekanntmachung vom 9. d. Mts. bei dem Königlich Bezirkskommando hierelbst zur Anmeldung gelangt sind. Lehteres wird die Gefestellungspflichtigen hierzu besonders beordern, und haben sich die betr. Mannschaften zu der im Gestellungsbeftel angebeiten Zeit pünktlich im Musterungsortale einzufinden.

Das Musterungsgeschäft selbst beginnt täglich um 9 Uhr vormittags.

Wer durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist, hat hierüber ein ärztliches Zeugnis bis zum Musterungstermin einzureichen.

Etwasige Reklamationen sind bis zum Beginn des Geschäfts anzubringen. Ich bemerke jedoch, daß dieselben nur in den allerdringendsten Notfällen berücksichtigt werden können. Bei der Prüfung der Reklamationen, welche täglich am Schlusse des Geschäfts stattfinden, müssen die beteiligten Gemeindebehörden mit anwesend sein.

Torgau, den 16. März 1917.

Der Zivildirektende der Ersatzkommission.  
Königliche Landrat.  
Wiesand.

Veröffentlicht:

Annaburg, den 20. März 1917.

Der Gemeinde-Vorstand. J. V. Grune.

## Anzeigepflicht von Erkrankungen und Todesfällen an Pocken.

Mit Rücksicht auf die in mehreren Bezirken vorgekommenen Pockenfälle bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß bestimmungsmäßig jede Erkrankung und jeder Todesfall an Pocken (Blattern) sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort der zuständigen Polizeibehörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen ist. Wehst der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Polizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsortes zur Anzeige zu bringen.

Zur Anzeige verpflichtet sind:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschaauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2—5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Anstalten, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erfattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erfattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Flößführer oder deren Stellvertreter.

Verstöße gegen vorgegebene Bestimmungen ziehen Bestrafungen nach Maßgabe des § 45 Ziffer 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306) nach sich.  
Torgau, den 13. März 1917.

Der Königliche Landrat.  
Wiesand.

Veröffentlicht:

Annaburg, den 20. März 1917.

Der Gemeinde-Vorstand. J. V. Grune.

## Anmeldung der ablieferungspflichtigen Gegenstände aus Aluminium.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Stellvertretenden Kommandierenden Generals des 4. Armeekorps vom 1. März Nr. 51 des Kreisblatts, machen wir hierdurch bekannt, daß die ablieferungspflichtigen Gegenstände in der Zeit vom 1. bis 25. März bei dem unterzeichneten Kreisaußschuß angemeldet sind.

Zu der Meldung sind die amtlichen Meldebörsche zu verwenden, welche im hiesigen Geschäftszimmer ausgegeben werden.

Torgau, den 15. März 1917.

Der Kreisaußschuß. Wiesand.

Veröffentlicht:

Annaburg, den 20. März 1917.

Der Gemeinde-Vorstand. J. V. Grune.

## Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 15. März 1917 über eine zweite Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Für die Erfüllung der der Reichsbekleidungsstelle obliegenden Aufgaben ist die Ermittlung der im Deutschen Reich gegenwärtig vorhandenen Web-, Wirk- und Strickwaren erforderlich.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 15. März 1917 über eine zweite Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren sind die in der Anlage bezeichneten Gegenstände zu melden.

Die Meldung ist bis zum 30. März 1917 bei der Reichsbekleidungsstelle in Berlin, Unter den Eichen 10, zu machen.

Die Meldung ist zu machen durch den Haushaltungsvorstand, den Stellvertreter oder den Bevollmächtigten der Person, welche die in der Anlage bezeichneten Gegenstände in der Wohnung oder Behausung hat.

Die Meldung ist zu machen durch den Haushaltungsvorstand, den Stellvertreter oder den Bevollmächtigten der Person, welche die in der Anlage bezeichneten Gegenstände in der Wohnung oder Behausung hat.

Die Meldung ist zu machen durch den Haushaltungsvorstand, den Stellvertreter oder den Bevollmächtigten der Person, welche die in der Anlage bezeichneten Gegenstände in der Wohnung oder Behausung hat.

Die Meldung ist zu machen durch den Haushaltungsvorstand, den Stellvertreter oder den Bevollmächtigten der Person, welche die in der Anlage bezeichneten Gegenstände in der Wohnung oder Behausung hat.

Die Meldung ist zu machen durch den Haushaltungsvorstand, den Stellvertreter oder den Bevollmächtigten der Person, welche die in der Anlage bezeichneten Gegenstände in der Wohnung oder Behausung hat.

Die Meldung ist zu machen durch den Haushaltungsvorstand, den Stellvertreter oder den Bevollmächtigten der Person, welche die in der Anlage bezeichneten Gegenstände in der Wohnung oder Behausung hat.

Die Meldung ist zu machen durch den Haushaltungsvorstand, den Stellvertreter oder den Bevollmächtigten der Person, welche die in der Anlage bezeichneten Gegenstände in der Wohnung oder Behausung hat.

Die Meldung ist zu machen durch den Haushaltungsvorstand, den Stellvertreter oder den Bevollmächtigten der Person, welche die in der Anlage bezeichneten Gegenstände in der Wohnung oder Behausung hat.

Die Meldung ist zu machen durch den Haushaltungsvorstand, den Stellvertreter oder den Bevollmächtigten der Person, welche die in der Anlage bezeichneten Gegenstände in der Wohnung oder Behausung hat.

Die Meldung ist zu machen durch den Haushaltungsvorstand, den Stellvertreter oder den Bevollmächtigten der Person, welche die in der Anlage bezeichneten Gegenstände in der Wohnung oder Behausung hat.

Die Meldung ist zu machen durch den Haushaltungsvorstand, den Stellvertreter oder den Bevollmächtigten der Person, welche die in der Anlage bezeichneten Gegenstände in der Wohnung oder Behausung hat.

Die Meldung ist zu machen durch den Haushaltungsvorstand, den Stellvertreter oder den Bevollmächtigten der Person, welche die in der Anlage bezeichneten Gegenstände in der Wohnung oder Behausung hat.

Die Meldung ist zu machen durch den Haushaltungsvorstand, den Stellvertreter oder den Bevollmächtigten der Person, welche die in der Anlage bezeichneten Gegenstände in der Wohnung oder Behausung hat.

Die Meldung ist zu machen durch den Haushaltungsvorstand, den Stellvertreter oder den Bevollmächtigten der Person, welche die in der Anlage bezeichneten Gegenstände in der Wohnung oder Behausung hat.

Die Meldung ist zu machen durch den Haushaltungsvorstand, den Stellvertreter oder den Bevollmächtigten der Person, welche die in der Anlage bezeichneten Gegenstände in der Wohnung oder Behausung hat.

Die Meldung ist zu machen durch den Haushaltungsvorstand, den Stellvertreter oder den Bevollmächtigten der Person, welche die in der Anlage bezeichneten Gegenstände in der Wohnung oder Behausung hat.

Die Meldung ist zu machen durch den Haushaltungsvorstand, den Stellvertreter oder den Bevollmächtigten der Person, welche die in der Anlage bezeichneten Gegenstände in der Wohnung oder Behausung hat.

Die Meldung ist zu machen durch den Haushaltungsvorstand, den Stellvertreter oder den Bevollmächtigten der Person, welche die in der Anlage bezeichneten Gegenstände in der Wohnung oder Behausung hat.

Die Meldung ist zu machen durch den Haushaltungsvorstand, den Stellvertreter oder den Bevollmächtigten der Person, welche die in der Anlage bezeichneten Gegenstände in der Wohnung oder Behausung hat.

3. oben nicht genannte Dichte Gewebe mit einer Mindestbreite von 30 cm; hierzu gehören insbesondere Gardinen, Dekorations-, Läufer-, Möbel-, Teppichstoffe und dergl.

Gruppe II A: Männeroberleidung (auch Berufsleidung.)

1. Röcke für Männer (auch Fracks, Jaden, Soppen, Hosen und dergl.)
2. Westen für Männer,
3. Socken für Männer,
4. Mäntel und Umhänge für Männer.

Gruppe II B: Burtschen- und Anaben-Oberleidung (auch Berufsleidung.)

1. Ganze Burtschen- und Anabenanzüge,
2. Röcke für Burtschen und Anaben (auch Jaden, Soppen, Kittel, Hosen und dergl.)
3. Westen für Burtschen und Anaben,
4. Socken für Burtschen und Anaben,
5. Mäntel und Umhänge für Burtschen und Anaben,
6. Kittel für Anaben unter 3 Jahren.

Gruppe III: Frauen- und Mädchen-Oberleidung (auch Berufsleidung.)

1. Frauenkleider (auch Jadenkleider),
2. Hosen für Frauen und Mädchen (auch Strickjaden),
3. Röcke für Frauen und Mädchen,
4. Mäntel und Umhänge für Frauen und Mädchen,
5. Mädchen- und Kinderkleider.

Gruppe IV A: Schlaf Röcke, Schürzen, Tücher und Decken.

1. Schlaf Röcke und Morgenjaden für Männer,
2. Morgen Röcke und Morgenjaden für Frauen,
3. Gauschürzen,
4. Hierchürzen,
5. Kopf-, Hals- und Umhängetücher,
6. Tischdecken,
7. oben nicht genannte Decken, deren Stückgewicht 800 g übersteigt, und zwar Reisdecken, Schlafdecken, Pferdebeden (auch Wolldecken) und Krankenhausbeden.

Gruppe IV B: Unterröcke, Korsetts und Mieder.

1. Unterröcke für Frauen,
2. Unterröcke für Mädchen,
3. Korsetts und Mieder für Frauen,
4. Korsetts und Mieder für Mädchen,
5. Unterteilen für Frauen und Mädchen.

Gruppe V A: Unterwäsche für Männer und Anaben.

1. Socken für Männer (auch Ober-, Sport- und Nachtsocken),
2. Unterhosen für Männer (auch Unterjaden),
3. Unterhosen für Frauen,
4. Socken für Anaben (auch Ober-, Sport- und Nachtsocken),
5. Unterhosen für Anaben (auch Unterjaden),
6. Unterhosen für Anaben,
7. Semdböhlen für Männer und Anaben.

Gruppe V B: Unterwäsche für Frauen, Mädchen und Kinder.

1. Socken für Frauen (auch Nachtsocken und Nachtschalen),
2. Unterhosen für Frauen (auch Unterjaden),
3. Unterhosen für Mädchen,
4. Socken für Mädchen und Kinder (auch Nachtsocken und Nachtschalen),
5. Unterhosen für Mädchen und Kinder (auch Unterjaden),
6. Beinlleder für Mädchen und Kinder,
7. Semdböhlen für Frauen und Mädchen,
8. Babysocken.

Gruppe VI: Strümpfe und Socken.

1. Männerstrümpfe und Männersocken,
2. Frauenstrümpfe,
3. Kinderstrümpfe und Kindersocken.

Gruppe VII: Bett- und Saubwäsche, Futtertücher und Bindeln.

1. Betttücher (Laten),
2. Kissenbezüge,
3. Tischtücher (Tischdecken vergl. Gruppe IV A 6),
4. Handtücher (auch Badtücher),



Gruppe I B: Wäschestoffe, Futterstoffe usw.

1. Wäschestoffe und Futterstoffe mit einer Breite von 30 bis 100 cm,
2. Wäschestoffe und Futterstoffe mit einer Breite über 100 cm,